

**Feststellung der Einhaltung der Grundsätze
zur Einvernehmensherstellung**

Datum: 15.06.2017

Amt/Gemeinde/Stadt: Amt Dahme/Mark

Träger: Amt Dahme/Mark

Lfd Nr.:	Grundsätze		Einhaltung der Grundsätze		Begründungen bei Abweichung von den Grundsätzen Siehe Anlage
			Ja	Nein	
1.	Die Feststellung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Der Elternbeitrag ist sozialverträglich zu gestalten.		x		
2.	Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Weitere Staffelstufen, wie z. B. nach dem Alter des Kindes sind möglich. Bei höherer Kinderzahl muss der Elternbeitrag bei gleichem Einkommen niedriger sein als bei weniger Kindern.		x		
3.	Eine Staffelung von 6 Stufen soll nicht unterschritten werden.		x		
4.	Staffelung nach der Betreuungszeit (vereinbarte Betreuungszeit)		x		
	- für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	bis zu 6 h/Tag			
	- für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung	über 6 h/Tag			
	- für Kinder im Grundschulalter	bis zu 6 h/Tag über 6 h/Tag bis zu 4h/Tag über 4h/Tag			
5.	Höhe des Mindestbeitrages beträgt		x		
	- für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	20,00 €			
	- für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung	18,00 €			
	- für Kinder im Grundschulalter	15,00 €	x		
6.	Der Höchstbeitrag darf die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen. Zum Nachweis ist die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 KitaBKNV vorzulegen.		x		